

Allgemein gilt

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Niederspannung

Jahreszeit	Zeitraum	Hochlastzeit 1	Hochlastzeit 1	Hochlastzeit 2	Hochlastzeit 2
		Anfang	Ende	Anfang	Ende
Frühling	01. März bis 31. Mai	-	-	-	-
Sommer	01. Juni bis 31. August	-	-	-	-
Herbst	01. September bis 30. November	17:00 Uhr	19:15 Uhr	-	-
Winter	01. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar	16:30 Uhr	19:15 Uhr	-	-

Mittelspannung

Jahreszeit	Zeitraum	Hochlastzeit 1	Hochlastzeit 1	Hochlastzeit 2	Hochlastzeit 2
		Anfang	Ende	Anfang	Ende
Frühling	01. März bis 31. Mai	10:45 Uhr	13:45 Uhr	-	-
Sommer	01. Juni bis 31. August	13:15 Uhr	14:15 Uhr	-	-
Herbst	01. September bis 30. November	09:15 Uhr	14:00 Uhr	-	-
Winter	01. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar	09:45 Uhr	13:15 Uhr	-	-

Bagatellgrenze

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,-- € beträgt.

Erheblichkeitsschwelle

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers.

Erheblichkeitsschwelle des Netznutzers:

$$\frac{\text{Jahreshöchstlast des LV} - \text{Höchste Last des LV im HLZ - Fenster}}{\text{Jahreshöchstlast des LV}} \cdot 100 \geq \text{Prozentwert der Netz- / Umspannebene}$$

Netz- /Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
MS	20%
MS/NS	30%
NS	30%

Ein individuelles Netzentgelt kann demnach nur dann genehmigt werden, wenn beispielweise ein Netznutzer in der Niederspannung seine Last soweit verlagern kann, dass seine individuelle Höchstlast in den auf Basis der Methode der Bundesnetzagentur ermittelten Hochlastzeitfenstern voraussichtlich 30% unterhalb seiner absoluten Jahreshöchstlast liegen wird.

Berechnungsbeispiel Hochlastzeitfenster für einen Mittelspannungskunden

Höchste Last des Letztverbrauchers	1.500 kW
Höchste Last des Letztverbrauchers innerhalb des Hochlastzeitfensters	1.300 kW

$$\frac{1500 \text{ kW} - 1300 \text{ kW}}{1500 \text{ kW}} \cdot 100 = 13\% \leq 20\%$$

und damit kleiner als Erheblichkeitsschwelle.